

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1154 –**

Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine – Zahlen, Kriterien, Kontrolle und künftige Entwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands haben mittlerweile über 1,5 Millionen Menschen gezwungen, als Kriegsflüchtlinge die Ukraine zu verlassen. Es handelt sich bereits jetzt um die gravierendste Flüchtlingskrise in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg (<https://www.reuters.com/world/europe/ukraine-exodus-is-fastest-growing-refugee-crisis-europe-since-ww2-unhcr-chief-2022-03-06/>). Bislang haben die Kriegsflüchtlinge ganz überwiegend in den europäischen Nachbarstaaten der Ukraine Zuflucht gefunden, wo Regierungen und Bürger aus Sicht der Fragesteller ein beeindruckendes Maß an Anteilnahme und Solidarität zeigen. Angesichts der sich weiter intensivierenden und ausweitenden Kämpfe wird mit einem fortgesetzten Zustrom von Kriegsflüchtlingen in die EU gerechnet, der weitere Millionen von Menschen umfassen könnte (<https://www.reuters.com/world/europe/some-5-mln-people-could-flee-ukraine-eus-borrell-says-2022-03-07/>).

Die Innenminister der EU haben sich auf ihrer Sitzung am 4. März 2022 verständigt, angesichts der massiven Fluchtbewegung die sog. Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG) zu aktivieren (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>). Auf Grundlage dieser Richtlinie erhalten die Kriegsflüchtlinge, ohne vorher ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen, einen zunächst einjährigen Aufenthaltsstatus mit Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf Sozialleistungen.

Was nichtukrainische Kriegsflüchtlinge angeht, sollen diese ebenfalls einen Aufenthaltstitel gemäß der Richtlinie erhalten, soweit sie in der Ukraine über einen Schutzstatus verfügten oder sich mit einem Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine aufhielten und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können (a. a. O.).

Einbezogen werden können darüber hinaus weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die sich ebenfalls rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können (a. a. O.). Für Nichtukrainer soll überdies die Dublin-III-Verordnung „nicht formal, aber durch politisches Einverneh-

men“ außer Kraft gesetzt worden sein (<https://zeitung.faz.net/faz/politik/2022-03-04/auf-millionen-vorbereiten/732061.html>).

Wichtige Herkunftsländer von Ausländern in der Ukraine haben bereits begonnen, die Rückkehr ihrer Staatsbürger von Polen und anderen Nachbarländern der Ukraine aus zu organisieren (<https://timesofindia.indiatimes.com/india/operation-ganga-indian-students-feel-relieved-as-special-flight-from-poland-reaches-delhi/articleshow/89955074.cms>).

Nach Ansicht der Fragesteller muss der Gefahr vorgebeugt werden, dass Trittbrettfahrer, die keine Kriegsflüchtlinge sind, die infolge der massiven Fluchtbewegung entstandene unübersichtliche Lage ausnutzen, um ihrerseits illegal nach Deutschland zu gelangen und sodann Aufnahmekapazitäten in Anspruch nehmen, die echten Kriegsflüchtlingen vorbehalten sein sollten. So dienen etwa die Einreisekontrollen der Bundespolizei an der deutsch-polnischen Grenze auch dazu, solche Trittbrettfahrer herauszufiltern (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/03/gefluechtete-ukraine-polen-zuege-bundespolizei-kontrolle.html>).

Weiterhin ergeben sich aus Sicht der Fragesteller mit den stetig steigenden Zahlen auch Fragen hinsichtlich der Aufnahmekapazitäten und der Verteilung der Kriegsflüchtlinge sowohl innerhalb des Bundesgebietes als auch innerhalb der EU.

1. Wie viele Personen sind bislang als aus der Ukraine kommende Kriegsflüchtlinge in Deutschland registriert worden?

Wie hat sich der Zustrom seit dem 24. Februar 2022 entwickelt (bitte tageweise aufschlüsseln)?

Mit Stand vom 31. März 2022 wurden seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 rund 294 500 Einreisen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch die Bundespolizei festgestellt. Gemäß dem Schengener Grenzkodex sind grundsätzlich keine Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen zulässig. Zudem dürfen ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass, sowie die von der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung umfassten Drittstaatsangehörigen mit Pass und Passersatz sowie von der Passpflicht befreite Drittstaatsangehörige ohne Visum einreisen.

Eine Registrierung der nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes Begünstigten, die in Deutschland bleiben wollen, findet grundsätzlich erst dann durch die zuständigen Behörden des Bundes oder der Länder statt, wenn diese ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder staatliche Leistungen beantragen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat vom 1. März bis 29. März 2022 kumuliert 60 154 ukrainische Staatsangehörige (einschließlich Nachmeldungen) erfasst, die als Schutzsuchende registriert und erkennungsdienstlich behandelt wurden. Für den Zeitraum vom 24. Februar bis 28. Februar 2022 waren es bspw. 317 Personen (für Februar addierte Tageswerte, etwaige Nachmeldungen können hier nicht beziffert werden).

Die jeweiligen Tageswerte (ohne Nachmeldungen) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tag	Vom BAMF Registrierte Schutzsuchende mit Staatsangehörigkeit „Ukraine“
24. Februar	26
25. Februar	46
26. Februar	19
27. Februar	79
28. Februar	147
1. März	171
2. März	283
3. März	331
4. März	460
5. März	151
6. März	321
7. März	1 096
8. März	1 328
9. März	1 581
10. März	1 913
11. März	735
12. März	593
13. März	501
14. März	1 988
15. März	2 369
16. März	3 168
17. März	2 976
18. März	3 174
19. März	1 016
20. März	861
21. März	4 459
22. März	5 151
23. März	5 373
24. März	4 014
25. März	4 277
26. März	592
27. März	1 163
28. März	5 154
29. März	4 981

Hinweis:

Aufgrund von Nachmeldungen ist der kumulierte Monatswert für März 2022 höher als die Addition der diesbezüglichen Tageswerte, da diese keine Nachmeldungen enthalten.

2. Hat die Bundesregierung eine ungefähre Vorstellung von der Zahl derer, die sich noch nicht bei den Behörden gemeldet haben, weil sie erst mal bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind (bitte ausführen)?

Soweit sich ukrainische Kriegsflüchtlinge in Zusammenhang mit der grundsätzlich bestehenden Visabefreiung für einen Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen noch nicht bei den zuständigen Behörden gemeldet haben, ist ihre genaue Anzahl der behördlichen Kenntnis entzogen.

Deshalb liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang nach Deutschland gelangte Kriegsflüchtlinge von hier aus in andere Mitgliedstaaten der EU oder in das Vereinigte Königreich weiterwandern (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Wie verteilen sich die in Deutschland registrierten erwachsenen Kriegsflüchtlinge auf die beiden Geschlechter?

Wie viele Minderjährige sind unter den Kriegsflüchtlingen?

Etwa drei Viertel sind weiblich und ein Viertel männlich. Rund 39 Prozent sind minderjährig.

5. Wie viele Personen sind unter den in Frage 4 Genannten, die keine ukrainischen Staatsangehörigen sind (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Wie ist bei diesen die Verteilung auf die beiden Geschlechter, und wie viele Minderjährige sind darunter?

Ab dem 15. März 2022 wurde das Zählsystem des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dahingehend erweitert, dass auch Personen mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflüchtet sind, gesondert ausgewiesen werden können. Seitdem wurden 3 216 Personen mit nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit erfasst (Stand 29. März 2022). Diese waren zu rund 27 Prozent weiblich und zu rund 73 Prozent männlich. Rund 7 Prozent waren minderjährig.

Die Hauptstaatsangehörigkeiten auf Basis des Zeitraums seit dem 15. März 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeiten	Anzahl
Nigeria	357
Marokko	206
Afghanistan	205
Turkmenistan	204
Aserbajdschan	198
Vietnam	190
Armenien	184
Russische Föderation	163
Tadschikistan	128
Georgien	126
Syrien	114
Iran	93
Irak	84
Ägypten	78
Algerien	70
Türkei	66
Moldau, Republik	61
Libanon	57
Usbekistan	57
Libyen	48
übrige Staatsangehörigkeiten	527

6. Wie wird vor Erteilung eines Aufenthaltstitels verifiziert, ob jemand ukrainischer Kriegsflüchtling ist?

Wie werden insbesondere die Fälle gehandhabt, in denen keine biometrischen oder überhaupt keine ukrainischen Personaldokumente vorgelegt werden können?

Im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Nachweise, die er beibringen kann, unverzüglich beizubringen.

Die Identität der Betroffenen ist sorgfältig zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist bekannt, dass die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild ausstellen, sofern keine Personaldokumente vorgelegt werden können. Die Personen sollen darauf hingewiesen werden, im eigenen Interesse sowie im Sinne von Rechtsangelegenheiten der Ukraine zu Identitätszwecken eine solche Bescheinigung zu erlangen.

7. Wie wird vor Erteilung eines Aufenthaltstitels verifiziert, ob jemand als nichtukrainischer Staatsangehöriger ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen ist und dort über ein Daueraufenthaltsrecht, ein temporäres Aufenthaltsrecht oder einen Schutzstatus verfügte?

Besteht überhaupt noch eine Möglichkeit, von ukrainischen Behörden hierzu Auskünfte zu erlangen?

Mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen auf die Mitgliedstaaten können für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG erteilt werden.

Ob die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erhalten, wird erst im Rahmen der Antragsstellung durch die Ausländerbehörden geprüft.

Nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind, können demnach einen rechtmäßigen unbefristeten oder befristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Vorlagenmuster liegen den Ausländerbehörden vor.

8. Nach welchen Maßstäben und Verfahren erfolgte in der Ukraine die Erteilung eines Schutzstatus?
 - a) Entsprechen diese ungefähr den in Deutschland nach nationalem und europäischem Recht geltenden Vorgaben?
 - b) Werden die in der Ukraine erteilten Schutztitel hier vorbehaltlos und ohne weitere inhaltliche Nachprüfung akzeptiert?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die einschlägigen internationalen Regeln über den Schutz von Flüchtlingen sind auch für die Ukraine bindend. Erkenntnisse, dass diese Vorgaben nicht umgesetzt werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Asylantragstellung in der Bundesrepublik mit anschließender Prüfung im Rahmen eines Asylverfahrens ist davon jedoch unbenommen.

9. Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob nichtukrainische Staatsangehörige in ihr Heimatland zurückkehren können?

Kommen hierbei dieselben Kriterien wie im Asylverfahren zur Anwendung, und steht gegen eine Behördenentscheidung, dass eine Rückkehr ins Heimatland möglich ist, der Rechtsweg offen?

Die Europäische Kommission hat zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, in ihrer Mitteilung vom 21. März 2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele.

Sie hat in dem Zusammenhang auf Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die Mindestnormen enthalten und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weitverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehen beziehungsweise klarstellen, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingeräumt. Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission Fälle, in denen das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person, etwa aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie tatsächliche Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Leistungen hat. Bei der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, sollen sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission nicht nur auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen.

Die Beurteilung soll insbesondere auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung der individuellen Umstände der Betroffenen erfolgen. Die betroffene Person sollte in der Lage sein, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als erste Orientierung für die zu treffende behördliche Entscheidung herangezogen werden.

Gegen die Versagung der Erteilung einer Aufenthaltsrelaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG steht den Antragstellern der Rechtsweg nach den allgemeinen Grundsätzen offen.

10. Unterstützt die Bundesregierung nichtukrainische Staatsangehörige bei der Rückreise in das jeweilige Herkunftsland?

Die Bundesregierung unterstützt nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund der Ereignisse seit dem 24. Februar 2022 die Ukraine verlassen mussten, und bei denen die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr in ihr Herkunftsland vorliegen, bei ihrer Rückkehr in deren Herkunftsländer.

Daneben wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

11. Befindet sich die Bundesregierung in Kontakt mit Regierungen der Heimatländer von nichtukrainischen Staatsangehörigen, um deren Rückreise, sei es individuell oder in hierfür organisierten Charterflügen, wie sie z. B. Indien von Polen aus durchführte (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), in ihr Heimatland zu organisieren?

Wurden solche staatlich organisierten Rückreisen bereits von Deutschland aus durchgeführt oder sind solche geplant?

Nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, sind derzeit bis zunächst 23. Mai 2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels in Deutschland befreit.

Der Bund unterstützt die Rückkehr von aus der Ukraine geflüchteten Personen, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, im Rahmen nationaler und europäischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme.

12. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass Personen, die keine Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind, versuchen, unter Ausnutzung der unübersichtlichen Lage als „Trittbrettfahrer“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nach Deutschland zu gelangen?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang geschieht dies, und welche Gegenmaßnahmen wurden ggf. ergriffen?
 - b) Wenn ja, sind hierunter auch Personen, die bislang durch illegalen Grenzübertritt von Belarus nach Polen versuchten, in die EU zu gelangen?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen Erkenntnisse vor, wonach auch einzelne ausländische Staatsangehörige festgestellt werden, die nicht glaubhaft machen konnten, dass sie aus der Ukraine geflohen sind.

Sofern diese Personen, die außerdem nicht die Einreisevoraussetzungen erfüllen, durch die Bundespolizei festgestellt werden, werden durch die Bundespolizei aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls geprüft und angeordnet.

13. Trifft es zu, dass die Innenminister der EU die Dublin-III-Verordnung durch bloßes „politisches Einvernehmen“ außer Kraft gesetzt haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
 - a) Wenn ja, sind sie hierzu rechtlich befugt?
 - b) Wenn ja, wie ist die genaue juristische Ausgestaltung und Umsetzung dieses Einvernehmens?

- c) Wenn ja, welches sind die Folgen hiervon für Deutschland?

Die Fragen 13 bis 13c werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 (sogenannte Dublin-III-Verordnung) handelt es sich um unmittelbar geltendes EU-Recht. Diese Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und wird weiterhin angewandt.

Bei einem Antrag auf vorübergehenden Schutz nach der Richtlinie 2001/55/EG ist der Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung nicht eröffnet, vgl. Artikel 1 und Artikel 2 Buchstabe b der Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU.

14. Stellt Deutschland weiterhin Übernahmersuchen gemäß der Dublin-III-Verordnung an Polen, Rumänien und Ungarn
- für Asylbewerber, seien es Ukrainer oder andere Staatsangehörige, die seit dem 24. Februar 2022 die Ukraine verlassen haben,
 - für sonstige Asylbewerber, darunter z. B. die 10 918 Personen, für welche bis Mitte Dezember 2021 eine unerlaubte Einreise mit Belarus-Bezug festgestellt wurde (siehe Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/332)?

Wie in der Antwort zu Frage 13 bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Dublin-III-Verordnung um unmittelbar geltendes EU-Recht. Gemäß der Dublin-III-Verordnung wird vor einer inhaltlichen Prüfung eines Asylantrags jeweils im Einzelfall geprüft, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Soweit Beweise oder Indizien zur Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen, führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung durch.

15. Erfolgen weiterhin Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung in diese Länder?

Es wird auf die Antwort zu Fragen 13 und 14 verwiesen.

Mitgliedstaaten, welche an die Ukraine angrenzen, stehen aufgrund der dort ankommenden Kriegsflüchtlinge vor besonderen Herausforderungen. Die Belange dieser Mitgliedstaaten werden im Rahmen des Dublin-Verfahrens entsprechend berücksichtigt und die Lage fortwährend beobachtet.

16. Ist es möglich, nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und gleichzeitig oder später auch einen Asylantrag zu stellen?

Schließt die bereits erfolgte oder mögliche Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG das Schutzbedürfnis für eine Asylgewährung aus?

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG ist zu gewährleisten, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit auch einen Asylantrag stellen können. Eine Anerkennung von Asyl, Zuerkennung von internationalem Schutz und/oder Feststellung von Abschiebungsverboten hängt von den individuellen Umständen des Einzelfalls ab.

17. Wie viele aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 geflohene Personen haben bislang einen Asylantrag in Deutschland gestellt (bitte nach Nationalität aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. In der Asylstatistik des BAMF werden Angaben nicht differenziert im Sinne der Fragestellung erhoben. Dort werden zudem Asylanträge nicht nach dem Zeitpunkt der Einreise, sondern nach dem Zeitpunkt des Stellens eines formellen Asylantrages erfasst.

Im Monat März 2022 haben insgesamt 257 ukrainische Staatsangehörige einen Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) gestellt.

18. Werden aus der Ukraine kommende Kriegsflüchtlinge innerhalb des Bundesgebietes (gemäß § 24 Absatz 3 AufenthG) verteilt?

Wie soll insbesondere das Land Berlin entlastet werden, in dem die meisten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ankommen, und ist eine Verteilung mit Wohnsitzauflagen verbunden?

Eine Verteilung der Geflüchteten gemäß § 24 Absatz 3 AufenthG erfolgt auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels. Personen, die legal nach Deutschland einreisen und kein Schutzgesuch äußern, sondern privat und auf eigene Kosten bei Freunden oder Verwandten unterkommen, werden nicht verteilt, so dass in diesen Fällen auch keine Anrechnung auf die Verteilungsquote erfolgt.

Die Bundesregierung unterstützt alle Länder bei der Bewältigung der Flüchtlingslage, zum Beispiel:

- bei der Ertüchtigung von Erstaufnahmeeinrichtungen, und der Bereitstellung von Bundesimmobilien,
- durch technische und personelle Unterstützung durch das BAMF, zum Beispiel durch die Überlassung von PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente),
- beim Transport sowie dem Aufbau von Ausstattungsgütern für Unterkünfte, der Fachberatung sowie bei der Logistik von Hilfsgütern, der Einrichtung sanitärer Infrastrukturen und der Notstromversorgung durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- bei der Koordination von Hilfeersuchen, Unterkunftsangeboten sowie der Registrierung und stellt mehrsprachige Informationen für Geflüchtete zur Verfügung,
- bei der Beschaffung von Hilfsmaterialien mit Bundesmitteln, bei der Patientenübernahme,
- bei der Sicherheits-Präsenz in Zügen und auf Bahnhöfen,
- bei kriminalpräventiven Maßnahmen an Bahnhöfen,
- mit dem Erlass von rechtlichen Regelungen und der Öffnung von Integrationsmaßnahmen und speziellen Angeboten für Frauen.

Am 16. März 2022 ist zudem „Germany4Ukraine“ als eine sichere und vertrauenswürdige digitale Anlaufstelle für ukrainische Geflüchtete vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bereitgestellt worden. Es ist das einzige offizielle staatliche und themenübergreifende Angebot für ukrainische Geflüchtete, das mehrsprachig auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch verfügbar ist. Der Fokus lag zu Beginn auf Themen wie Unterkunft, Basisinformationen und medizinische Versorgung. Weitere Informationen zu Arbeitsmöglichkeiten, Sozialleistungen und Mobilität wurden zügig ergänzt. Orientiert an den Bedürfnissen der Geflüchteten arbeitet das BMI kontinuierlich an

der Optimierung bestehender sowie der Ergänzung zusätzlicher Informationen und Services. Um auf das Portal aufmerksam zu machen, wurden verschiedene Kommunikationsaktivitäten intensiviert. Das BMI arbeitet gemeinsam mit einem großen Netzwerk an Multiplikatoren (u. a. Hilfsorganisationen), um eine möglichst hohe Reichweite zu realisieren.

19. Sind nach Erkenntnis der Bundesregierung die Aufnahmekapazitäten in einzelnen Gemeinden oder Bundesländern infolge des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bereits erschöpft oder nahe am Limit (bitte ausführen)?

Die Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen in den jeweiligen Ländern sind weitestgehend ausgelastet. Die Bundesregierung hat deshalb an die Länder appelliert, außerhalb der Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen alle Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung zu nutzen. Auch die Aufnahmekapazitäten auf kommunaler Ebene unterliegen einer hohen Auslastung. Die Länder und Kommunen prüfen intensiv Ertüchtigungsmöglichkeiten für weitergehende Lösungen im Bereich Liegenschaften und Grundstücke, um darüberhinausgehende zusätzliche Reserven zu schaffen.

20. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen oder Bestrebungen, innerhalb der EU eine Verteilung nach einem Schlüssel vorzunehmen?

Wenn ja, was wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Voraussetzungen und Kriterien hierfür?

Ukrainische Staatsangehörige haben als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen. Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 zur Richtlinie zum temporären Schutz (2001/55/EG) geht daher davon aus, dass schutzberechtigte Personen sich ihren Aufenthaltsort in der Regel selbst suchen. Ziel hierbei ist es, die Diaspora-Netzwerke in der Union zu nutzen und so Aufnahmesysteme zu entlasten. Eine Verteilung findet daher im Rahmen einer Kooperation der EU-Mitgliedstaaten und durch Einrichtung von geeigneten Transportwegen für Kriegsflüchtlinge statt. Hierfür wird die Solidaritätsplattform genutzt, in welcher die Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten aufgenommen und Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung koordiniert und durch die EU-Kommission abgestimmt werden. Die EU-Kommission hat beim Sonder-JI Rat am 28. März 2022 außerdem einen 10-Punkte Plan vorgelegt, der u. a. eine Plattform für die Registrierung zum Informationsaustausch zu Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und eine starke koordinierende Rolle der EU-Kommission bei den Transfers und der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen vorsieht.

21. Sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die EU oder einzelne Mitgliedstaaten an Drittstaaten wie insbesondere die USA, Kanada und Australien herangetreten, um zu erreichen, dass sich auch diese angesichts der Dimension der Fluchtbewegung (mittels Kontingenten) an der Aufnahme beteiligen?

Wenn nein, ist ein solcher Schritt aus Sicht der Bundesregierung bei weiterer Zunahme der Fluchtbewegung denkbar und erstrebenswert?

Die Bundesregierung hat unter anderem im Kreis der G7 intensiv für die verstärkte und rasche Flüchtlingsaufnahme auch durch Nicht-EU-Mitgliedstaaten geworben.

Dieses Thema wurde zudem bei weiteren Treffen im G7-Rahmen, u. a. dem G7-Gipfel und dem G7-Innenministertreffen am 24. März 2022 besprochen.

Darüber hinaus tauscht sich die Bundesregierung zur Flüchtlingsaufnahme intensiv mit ihren Partnern auf unterschiedlichen bilateralen und internationalen Ebenen aus.

Auch die EU-Kommission ist mit Drittstaaten, darunter den USA und Kanada, bezüglich einer Beteiligung an der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine im Gespräch.

Der 10-Punkte-Plan der EU-Kommission vom 28. März 2022 sieht u. a. die Errichtung einer speziellen Kooperationsplattform mit den USA, Kanada und dem Vereinten Königreich vor, die erstmals am 31. März 2022 zusammentraf.

22. Wird die Bundesregierung die angekündigte Rückführungsoffensive (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 140, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>) beschleunigen, um hierdurch freiwerdende Aufnahmekapazitäten für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu gewinnen?

Die Bundesregierung befasst sich derzeit mit der Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages. Dies erfolgt unabhängig von der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch die Länder.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung, humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes auszusetzen, damit genügend Kapazitäten für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zur Verfügung stehen?

Nein.

Die Bundesregierung priorisiert bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Menschen nicht nach Nationalität oder Herkunft und beabsichtigt, die Aufnahmeanordnungen für Resettlement und humanitäre Aufnahmen wie geplant umzusetzen.

